



BERICHT UND ANTRAG NR. ...

des Kirchenvorstandes an den

GROSSEN KIRCHENRAT DER REFORMIERTEN KIRCHE LUZERN

betreffend

Totalrevision der Gemeindeordnung und Teilrevision des Organisationsreglements; 1. Lesung

(Vernehmlassungsentwurf)

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Kirchenvorstand unterbreitet Ihnen hiermit je eine Vorlage für die Totalrevision der Gemeindeordnung der Kirchgemeinde Luzern und für eine Teilrevision des Organisationsreglements. Die Regelungen in der Gemeindeordnung und im Organisationsreglement weisen einen engen sachlichen Zusammenhang auf. Die beiden Revisionsvorhaben werden deshalb im vorliegenden Bericht und Antrag zusammen vorgestellt.

1. Das Wichtigste auf einen Blick

Die Gemeindeordnung vom 17. April 2005 bildet die Grundlage für die Organisation der Kirchgemeinde Luzern und ist damit gewissermassen die «Verfassung» der Gemeinde. Weitere wichtige Vorgaben zur Organisation enthält das Organisationsreglement vom 6. Juni 2005. Diese beiden Erlasse müssen bis Ende Juni 2022 an das geänderte landeskirchliche Recht, namentlich an die neue Kirchenverfassung vom 6. Dezember 2015 und an das kirchliche Organisationsgesetz vom 28. Mai 2019, angepasst werden. Die Landeskirche hat die neuen Vorgaben für die Kirchgemeinden allerdings in weitgehender Rücksichtnahme auf die bestehende Organisation der Kirchgemeinde Luzern formuliert, womit sich die nötigen Anpassungen im Rahmen halten. Anpassungsbedarf besteht aber auch in terminologischer Hinsicht. Das landeskirchliche Recht verwendet namentlich im Bereich des Finanzhaushalts teilweise neue Begriffe. Es erscheint angezeigt, diese Begriffe auch im gemeindeeigenen Recht zu verwenden.

Der Kirchenvorstand nimmt den Auftrag der Landeskirche zur Anpassung der Rechtsgrundlagen zum Anlass, dem Grossen Kirchenrat einzelne weitere Änderungen der Gemeindeordnung und des Organisationsreglements zu beantragen.

Die Gemeindeordnung soll in verhältnismässig vielen Punkten angepasst und vor allem auch systematisch und redaktionell überarbeitet werden. Der Kirchenvorstand beantragt deshalb für die Gemeindeordnung eine Totalrevision. Demgegenüber betreffen die beantragten Änderungen des Organisationsreglements grösstenteils punktuelle redaktionelle bzw. terminologische Aspekte. Diese Anpassungen können im Rahmen einer Teilrevision erfolgen. Für beide Erlasse ist nach den neuen landeskirchlichen Vorgaben der Grosse

Kirchenrat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums zuständig. Eine Volksabstimmung über die Gemeindeordnung findet nur statt, wenn dies auf dem Weg des Referendums verlangt wird.

2. Ausgangslage und Inhalt der Vorlagen

Die Gemeindeordnung der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Luzern vom 17. April 2005 (GO) regelt die Grundzüge der Gemeindeorganisation und des Finanzhaushalts und bildet damit gewissermassen die «Verfassung» der Gemeinde. Weitere wichtige Vorgaben zur Organisation enthält das Organisationsreglement der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Luzern vom 6. Juni 2005 (OrgR). Einzelheiten dazu regelt die Organisationsverordnung des Kirchenvorstands vom 19. Dezember 2005. Vorgaben zur Gemeindeorganisation enthält aber auch das landeskirchliche Recht, in erster Linie die neue Verfassung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern vom 6. Dezember 2015 (Kirchenverfassung; KiV) sowie das kirchliche Gesetz vom 28. Mai 2019 über die Organisation der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern (Organisationsgesetz; OG). Weitere Bestimmungen finden sich im Gesetz vom 28. Mai 2019 über den Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz, FHG), im kirchlichen Personalgesetz vom 30. Mai 2018 (PG) und in verschiedenen Verordnungen des Synodalarats.

Die Kirchgemeinden müssen ihre Organisation innert drei Jahren nach dem Inkrafttreten des Organisationsgesetzes, d.h. bis zum 31. Juni 2022, an die zwingenden Vorschriften der Landeskirche anpassen (§ 208 OG). Die mit diesem Bericht und Antrag unterbreitete Vorlage will in erster Linie diesem Auftrag nachkommen. Der Kirchenvorstand stellt bei dieser Gelegenheit auch eine Neuregelung über die Zusammensetzung des Kirchenvorstands zur Diskussion, die auf einen Antrag des Pfarrkonvents von Ende März 2020 zurückgeht. Er unterbreitet zudem verschiedene weitere punktuelle Anpassungen der Gemeindeordnung und des Organisationsreglements. Schliesslich sollen diese beiden Erlasse der neuen Terminologie des landeskirchlichen Rechts angepasst und teilweise auch etwas präziser und zeitgemässer formuliert werden.

Die vorgeschlagenen Änderungen konzentrieren sich auf zwingende Anpassungen an das landeskirchliche Recht und weitere eher punktuelle Änderungen, wo entsprechender Bedarf besteht. Ein grundlegender «Umbau» der Gemeindeorganisation ist aber nicht vorgesehen. Was sich in der Vergangenheit bewährt hat, soll beibehalten und nicht leichtfertig «über Bord geworfen» werden. Dennoch betreffen die Anpassungen mehr oder weniger alle Bestimmungen der Gemeindeordnung. Würden die einzelnen Artikel im Sinn der Vorlage angepasst, entstünde ein unübersichtliches und schlecht lesbares «Flickwerk». Der Kirchenvorstand legt dem Grossen Kirchenrat deshalb den Entwurf für eine totalrevidierte Gemeindeordnung vor. Anderes gilt für das Organisationsreglement. Auch im OrgR werden zwar verhältnismässig viele Bestimmungen geändert, doch handelt es sich dabei grösstenteils um redaktionelle und terminologische Anpassungen, die an den Grundzügen und am «System» der Regelung nichts ändern. Für das OrgR beantragt der Kirchenvorstand deshalb eine Teilrevision.

Sowohl die Totalrevision der Gemeindeordnung als auch die Anpassungen des Organisationsreglements liegen in der Zuständigkeit des Grossen Kirchenrats. Die GO unterliegt nach dem neuen landeskirchlichen Recht nicht mehr dem obligatorischen, sondern nur noch dem fakultativen Referendum (§ 149 Abs. 2 lit. a OG). Ebenfalls dem fakultativen Referendum unterliegen die Anpassungen des OrgR (§ 149 Abs. 2 lit. b OG). Trotz dem formal gleichen Erlassverfahren ist die Gemeindeordnung als «Gemeindeverfassung» der

übergeordnete Erlass. Sie geht dem übrigen Gemeinderecht vor und bedarf, anders als das OrgR, der Genehmigung durch die Synode (§ 18 Abs. 3 KiV; § 131 Abs. 2 OG). Der Kirchenvorstand beabsichtigt, den Entwurf für die neue GO während der Vernehmlassung dem Synodalrat zur Vorprüfung zu unterbreiten. Dies namentlich auch deshalb, weil in einzelnen Punkten nicht restlos klar erscheint, ob die vorgeschlagene Regelung mit dem landeskirchlichen Recht vereinbar ist.

3. Totalrevision der Gemeindeordnung

3.1 Grundideen und wichtigste Änderungen

Die vorgeschlagene neue Gemeindeordnung will geänderten Vorgaben des landeskirchlichen Rechts Rechnung tragen und einzelne Bestimmungen wo angezeigt an veränderte Bedürfnisse und aktuelle Herausforderungen anpassen, bezweckt aber wie erwähnt keine grundlegende Änderung der Gemeindeorganisation.

In dieser Form neu sind namentlich verschiedene Grundsatzbestimmungen, beispielsweise über die Erfüllung des kirchlichen Auftrags (Art. 4), das Verhältnis der «ganzen» Kirchgemeinde zu den Teilkirchgemeinden (Art. 6-8), die Rechtsgrundlagen der Kirchgemeinde (Art. 12), die Gemeindeleitung durch den Kirchenvorstand (Art. 34) und den Finanzhaushalt (Art. 55-57). Diese Bestimmungen enthalten aber nur beschränkt inhaltliche Neuerungen. Sie sollen vor allem deutlicher als heute hervorheben, was für die Organisation der Kirchgemeinde und ihre Teilkirchgemeinden und das kirchliche Leben von zentraler Bedeutung ist. Sie dienen insbesondere auch der Information. Dem gleichen Zweck dienen ausdrückliche Bestimmungen über Punkte, die zwar bereits heute gelten, aber in der GO nicht erwähnt sind, beispielsweise über die Pfarrkreise (Art. 10), über die Pflicht zum Ausstand (Art. 18), über die Delegation von Aufgaben durch den Kirchenvorstand und die Zeichnungsberechtigung (Art. 37 und 38) oder über Änderungen des Gemeindegebiets, beispielsweise durch den Austritt einer Teilkirchgemeinde (Art. 11).

Inhaltliche Änderungen enthält die neue GO in erster Linie da, wo Bestimmungen an das neue landeskirchliche Recht angepasst werden müssen. Eine wichtige Änderung besteht darin, dass das landeskirchliche Recht für Sachgeschäfte grundsätzlich nur noch das fakultative und nicht mehr das obligatorische Referendum vorschreibt (§ 149 und 158 OG), was beispielsweise auch Auswirkungen auf das Verfahren bei Initiativen oder bei Sonderkrediten hat. Anzupassen sind ebenfalls personalrechtliche Zuständigkeiten, weil Pfarrpersonen nach dem kirchlichen Personalgesetz nicht mehr durch die Stimmberechtigten auf eine Amtsdauer gewählt, sondern durch den Kirchenvorstand angestellt und entlassen werden (§ 73 PG). Weitere materielle Anpassungen betreffen namentlich das Rechnungsprüfungsorgan und dessen Amtsdauer, die Zuständigkeit des Grossen Kirchenrats und der Teilkirchgemeindeversammlungen zur Genehmigung des Jahresprogramms, das Stimmrecht und die Wählbarkeit in den Teilkirchgemeinden sowie die Einsitznahme von sozialdiakonischen Mitarbeitenden in den Kirchenpflegen. Der heutige Artikel 24 GO über Zusammensetzung des Kirchenvorstands ist am 7. März 2016 im Sinn einer Verkleinerung der Mitgliederzahl von 7 auf 5 angepasst worden. Der Pfarrkonvent hat dem Kirchenvorstand Ende März 2020 einen Antrag betreffend Neuregelung der Zusammensetzung des Kirchenvorstands unterbreitet, der unter anderem eine Erhöhung der Mitgliederzahl auf 6 vorsieht. Dazu stellt der Kirchenvorstand eine Variante zur Diskussion (Art. 33).

3.2 Systematik und Redaktion

Eher gewichtiger als die inhaltlichen Änderungen sind die neue Systematik und die Redaktion der neuen Gemeindeordnung. Die GO soll das Wichtige in leicht lesbarer Sprache klar und konzentriert umschreiben. Sie enthält deshalb zu Beginn einzelner Kapitel öfters einleitende grundsätzliche Bestimmungen. Was wichtig ist, soll auch im systematischen Aufbau der neuen Regelung zum Ausdruck kommen. Die neue Gemeindeordnung regelt beispielsweise nicht wie die heutige GO zunächst die Kirchgemeinde als Ganzes und anschliessend die Teilkirchgemeinden, sondern enthält nach ersten einleitenden Bestimmungen und damit an «prominenter» Stelle ein besonderes Kapitel über die Teilkirchgemeinden. Sie bringt damit zum Ausdruck, dass die Teilkirchgemeinden für das kirchliche Leben vor Ort von herausragender Bedeutung sind.

Die Gemeindeordnung gliedert sich in die folgenden Kapitel:

- Die Kirchgemeinde und ihre Aufgaben (Art. 1-5)
- Teilkirchgemeinden (Art. 6-11)
- Allgemeine Bestimmungen über die Organisation (Art. 12-18)
- Organisation der Kirchgemeinde als Ganzes (Art. 19-47)
- Organisation der Teilkirchgemeinden (Art. 48-54)
- Finanzhaushalt (Art. 55-57)
- Übergangs- und Schlussbestimmungen (Art. 58-60)

In Bezug auf die einzelnen Artikel bemüht sich der Entwurf um eine klare, konzentrierte und zeitgemässe Sprache und eine Gliederung der Artikel in möglichst knappe Absätze. In einem einzelnen Absatz wird nach üblichen gesetzgeberischen Gepflogenheiten grundsätzlich jeweils nur ein Gegenstand geregelt. Umständliche Umschreibungen und Passiv-Formulierungen werden wo möglich vermieden. Die Bestimmungen sind konsequent geschlechtsneutral formuliert. Verschiedene Begriffe sind der neuen Terminologie gemäss dem landeskirchlichen Recht über den Finanzhaushalt (FHG) angepasst (z.B. «Budget» statt «Voranschlag», «Aufgaben- und Finanzplan» statt «Finanz- und Aufgabenplan»; vgl. dazu auch hinten Ziffer 4.2). Im Zusammenhang mit der Zuständigkeitsordnung ist nicht mehr von «Funktionen» oder Befugnissen, sondern von Zuständigkeiten die Rede. Der Begriff «Zuständigkeit» ist umfassend zu verstehen und bedeutet nicht nur «Kompetenz» im Sinn einer Befugnis oder eines Dürfens und nicht nur Aufgabe im Sinn einer Verpflichtung, sondern immer Aufgabe, Befugnis und Verantwortung zugleich.

3.3 Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen

Der Wortlaut der neuen Gemeindeordnung ist in der linken Spalte der beiliegenden Synopsis aufgeführt. Den vorgeschlagenen neuen Bestimmungen sind in der rechten Spalte die Bestimmungen der geltenden GO von 2005 gegenübergestellt, soweit solche bestehen. Zu einzelnen Bestimmungen ergeben sich folgende Anmerkungen:

Ingress

Die Gemeindeordnung enthält neu einen Ingress, der auf die wichtigsten landeskirchlichen Bestimmungen über die Kirchgemeinden verweist. Ein Ingress wäre rechtlich betrachtet nicht zwingend erforderlich, gibt aber einen ersten Überblick über die übergeordneten Rechtsgrundlagen und dient in diesem Sinn der Information. Er klärt auch, dass der Grosse Kirchenrat für den Erlass der Gemeindeordnung zuständig ist.

I. Die Kirchgemeinde und ihre Aufgaben

Art. 1 Kirchgemeinde

Absatz 1 umschreibt die Kirchgemeinde in Anlehnung an § 17 Abs. 1 KiV. Absatz 2 verweist in Bezug auf die Zugehörigkeit auf § 14 KiV. Die Kirchenverfassung regelt die Zugehörigkeit abschliessend; es erscheint nicht sinnvoll, dazu in der GO eine eigene inhaltliche Bestimmung aufzunehmen. Eine materielle Änderung ist mit der redaktionellen Neufassung von Artikel 1 nicht verbunden.

Art. 2 Gemeindegebiet

Die Umschreibung des Gemeindegebiets entspricht § 53 Abs. 1 lit. e der landeskirchlichen Verordnung vom 22. Januar 2020 über die Organisation der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern (Organisationsverordnung). Wie die heutige Gemeindeordnung soll auch die neue GO im Anhang eine Karte mit dem Gemeindegebiet enthalten, in der auch die Teilkirchgemeinden eingezeichnet sind (vgl. Art. 7 Abs. 2).

Art. 3 Auftrag

Artikel 3 entspricht grundsätzlich der heutigen Regelung. Er spricht aber, anders als heute, nicht mehr von der «gemeinsamen Aufgabe» der Kirchgemeinde und der Teilkirchgemeinden. Die Teilkirchgemeinden sind Bestandteil der Gemeinde und damit auch «Kirchgemeinde». Der Titel erwähnt nicht mehr den eher «technischen» Begriff «Funktionen», sondern spricht wie § 16 KiV vom Auftrag der Kirchgemeinde. Dieser Auftrag ist grundsätzlich durch das landeskirchliche Recht vorgegeben. Die Kirchgemeinden setzen nach § 16 Absatz 1 KiV den Auftrag der Kirche im gottesdienstlichen Feiern, in Verkündigung, Unterricht, Bildungsarbeit, Gemeindeentwicklung, Seelsorge, Diakonie und in anderen Lebensäusserungen um. Mit dieser Vorgabe ist die Formulierung im bisherigen Artikel 3 vereinbar. Mit ihrer Beibehaltung soll nicht zuletzt auch zum Ausdruck gebracht werden, dass die neue GO in Bezug auf den Auftrag und die Aufgaben der Kirchgemeinde grundsätzlich keine Änderung mit sich bringt. Die Kirchgemeinde muss sich als *ecclesia semper reformanda* aber im Licht ihres Auftrags immer wieder neu definieren und finden (vgl. auch Erläuterungen zu Art. 17 OrgR hinten unter Ziffer 4.3).

Art. 4 Erfüllung der Aufgaben

Artikel 4 ist in dieser Form neu. Absatz 1 verweist auf das Evangelium von Jesus Christus und die landeskirchlichen Rechtsgrundlagen, die den kirchlichen Auftrag und die Aufgaben der Kirchgemeinden umschreiben. Zu denken ist namentlich an § 16 KiV und an die ausführlichen Bestimmungen in der Kirchenordnung der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern vom 13. November 1996 (KO), die sich derzeit in Revision befindet. Die Absätze 2-5 enthalten neu Grundsätze für die Erfüllung der einzelnen Aufgaben. Sie betonen den Dienst an den Menschen (Abs. 2), das Priestertum aller Glaubenden (Abs. 3) und das Zusammenwirken innerhalb der Kirchgemeinde und mit Dritten (Abs. 4 und 5). Die heutige GO erwähnt das partnerschaftliche Zusammenwirken der Organe, der weiteren Gremien und der Mitarbeitenden nur punktuell und in rechtlich nicht ganz unproblematischer Weise im Zusammenhang mit dem Verhältnis von Kirchenvorstand und Grosse Kirchenrat und von Kirchenpflege und Teilkirchgemeindeversammlung (vgl. Erläuterungen zu Art. 36 und 52).

Art. 5 Petitionsrecht

Artikel 5 übernimmt, redaktionell geringfügig angepasst und vereinfacht, die bisherige Regelung.

II. Teilkirchgemeinden

Art. 6 Grundsätze

Artikel 6 enthält die wichtigsten Grundsätze zu den Teilkirchgemeinden und führt teilweise Bestimmungen zusammen, die heute in verschiedenen Artikeln enthalten sind. Stärker als bisher werden das Zusammenwirken zwischen der Kirchgemeinde als Ganzes und den Teilkirchgemeinden (Abs. 3) und die Autonomie der Teilkirchen (Abs. 4) betont. Absatz 4 ist in Anlehnung an die Umschreibung der Gemeindeautonomie der Kirchgemeinden in § 18 Abs. 1 Satz 2 KiV formuliert.

Wie Artikel 6 zu entnehmen ist, ist in Bezug auf die Teilkirchgemeinden zwischen rechtlicher Selbständigkeit und Autonomie zu entscheiden. Rechtliche Selbständigkeit einer Organisation bedeutet, dass die betreffende Organisation als eigenständige juristische Person im personenrechtlichen Sinn organisiert ist. Rechtlich selbständig sind nach den landeskirchlichen Vorgaben die Kirchgemeinden als solche, nicht aber die Teilkirchgemeinden (§ 17 Abs. 1 KiV, § 128 Abs. 2 OG). Die Teilkirchgemeinden sind Teil der gemeindeinternen Organisation, können aber sehr wohl über beträchtliche Autonomie verfügen. Autonomie bedeutet Entscheidungsfreiheit im gesetzlich vorgegebenen Rahmen. Artikel 6 Absatz 4 hält im Sinn einer programmatischen Grundsatzbestimmung fest, dass die Teilkirchgemeinden über möglichst viel Autonomie verfügen sollen. Konkretisiert wird dieser Grundsatz in den weiteren Bestimmungen der GO und des Organisationsreglements über die Zuständigkeiten der Teilkirchgemeinden und insbesondere der Kirchenpflegen. Der Autonomie der Teilkirchgemeinden dient auch das Instrument der Betriebskredite (Art. 56 und Art. 8 Abs. 4).

Art. 7 Bestand

Die Aufzählung der Teilkirchgemeinden in Absatz 1 entspricht dem bisherigen Recht und den tatsächlichen Verhältnissen. Die Teilkirchgemeinden sind in der Karte im Anhang eingezeichnet (Abs. 2). Absatz 3 schreibt neu ausdrücklich vor, dass das Mitgliederverzeichnis der Kirchgemeinde auch Auskunft über die Zugehörigkeit zu den Teilkirchgemeinden geben muss, was auch der Praxis entspricht. Zur Vermeidung von Missverständnissen nicht mehr erwähnt ist die Befugnis der Teilkirchgemeinden, einen anderen als den gesetzlich geregelten Namen zu verwenden. Im Rechtsverkehr, beispielsweise im Zusammenhang mit Verträgen (vgl. Art. 52 Abs. 6 Satz 2), werden die offiziellen Namen zu verwenden sein. Nicht ausgeschlossen ist aber, dass sich eine Teilkirchgemeinde umgangssprachlich anders als gemäss der Aufzählung in Artikel 7 bezeichnet. Auch die Landeskirche und die Kirchgemeinde Luzern nennen sich bekanntlich umgangssprachlich nicht durchwegs so, wie sie in der Kirchenverfassung und in weiteren gesetzlichen Grundlagen bezeichnet sind.

Art. 8 Zuständigkeiten der Teilkirchgemeinden

Der Titel zu Artikel 8 ist an die neue landeskirchliche Terminologie angepasst (vgl. vorne Ziffer 3.2). Artikel 8 regelt die Zuständigkeiten der Teilkirchgemeinden vor den Zuständigkeiten der Kirchgemeinde als Ganzes. Diese Reihenfolge bringt zum Ausdruck, dass die Kirchgemeinde nach ihrem Selbstverständnis von ihrer Basis lebt. In inhaltlicher Hinsicht

entspricht die Regelung grundsätzlich dem bisherigen Recht. Sie ist aber redaktionell und systematisch neu gefasst und führt Bestimmungen in verschiedenen Artikeln zusammen. An dieser Stelle nicht mehr erwähnt ist die fehlende Rechtspersönlichkeit der Teilkirchgemeinden. Dieser Punkt betrifft nicht die Zuständigkeiten, sondern die rechtliche Eigenart der Teilkirchgemeinden und ist deshalb neu in Artikel 6 Absatz 2 geregelt.

Absatz 1 enthält eine Grundsatzbestimmung über die wichtigste Zuständigkeit der Teilkirchgemeinden, nämlich die Gestaltung des kirchlichen Lebens vor Ort. Was dieser Grundsatz im Einzelnen bedeutet und welche Aufgaben gemäss der Kirchenordnung namentlich betroffen sind, regelt namentlich das Organisationsreglement in Art. 17. Diese Aufzählung der Aufgaben in Art. 17 OrgR ist aber nicht unbedingt abschliessend; auch andere Erlasse können den Teilkirchgemeinden konkrete Aufgaben zuweisen (Abs. 2). Absatz 3 regelt speziell die Funktion der Teilkirchgemeinden als Wahl- und Abstimmungskreise. Absatz 4 hebt die Autonomie der Teilkirchgemeinden im Zusammenhang mit der Verwendung der bewilligten Mittel, insbesondere der Betriebskredite (Art. 56), hervor.

Art. 9 Zuständigkeiten der Kirchgemeinde

Absatz 1 ist in dieser Form neu. Er enthält wie Artikel 8 Absatz 1 eine Grundsatzbestimmung mit programmatischer Bedeutung. Dieser Grundsatz wird in den folgenden Absätzen, den weiteren zuständigkeitsrechtlichen Bestimmungen der GO und im Ausführungsrecht, namentlich im OrgR und in der Organisationsverordnung der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Luzern vom 19. Dezember 2005 (OV), konkretisiert. Die Absätze 2-5 entsprechen inhaltlich grundsätzlich dem bisherigen Recht, sind aber redaktionell und systematisch neu gefasst.

Art. 10 Pfarrkreise

Die Pfarrkreise sind heute lediglich im Organisationsreglement geregelt (Art. 25 Abs. 2 lit. i OrgR). Sie erhalten mit Artikel 10 einen prominenteren Platz in der Gemeindeordnung selbst. Das landeskirchliche Recht schreibt einzig vor, dass der Kirchenvorstand die Umschreibung der Pfarrkreise zu genehmigen hat, enthält aber keine Regelung zur Frage, wie die Umschreibung zu erfolgen hat (§ 129 OG). Absatz 2 geht darüber hinaus und verlangt eine Umschreibung in einer Verordnung der Kirchenpflege. Dies dient auch der Information Interessierter; Verordnungen müssen im Gegensatz zu so genannten einfachen Beschlüssen publiziert werden.

Art. 11 Änderungen im Bestand oder Gebiet

Artikel 11 ist neu. Änderungen im Bestand oder Gebiet der Kirchgemeinde, beispielsweise durch einen Zusammenschluss (Fusion) mit einer anderen Kirchgemeinde oder durch den Austritt von Teilkirchgemeinden, betreffen die Grundzüge der Gemeindeorganisation im Sinn von § 131 Absatz 2 OG. Es erscheint deshalb angezeigt, mindestens eine Grundsatzbestimmung dazu in die neue Gemeindeordnung aufzunehmen. Absatz 1 verweist auf das landeskirchliche Recht, das Änderungen im Bestand oder Gebiet von Kirchgemeinden verhältnismässig ausführlich regelt (§ 183 ff. OG; vgl. auch § 19 KiV). Absatz 2 ermächtigt den Grossen Kirchenrat zu ergänzenden Bestimmungen. Dazu gehören namentlich Vorschriften über das gemeindeinterne Verfahren und die Zuständigkeiten, wie sie bereits heute in den Artikeln 29 ff. OrgR enthalten sind. Das Organisationsreglement wird allerdings nicht explizit «beim Namen genannt». Es entspricht üblichen gesetzgeberischen Gepflogenheiten, dass untergeordnete Erlasse in einem Erlass nur neutral, in allgemeiner Weise, erwähnt werden. Die Bezeichnung untergeordneter Erlasse ist grundsätzlich Sache des Organs, das solche Erlasse beschliesst.

III. Allgemeine Bestimmungen über die Organisation

Art. 12 Rechtsgrundlagen

Artikel 12 ist in dieser Form teilweise neu. Er gibt als Einleitung zu den allgemeinen Bestimmungen über die Organisation einen Überblick über die Rechtsgrundlagen der Gemeindeorganisation. Absatz 1 verweist auf die wichtigsten neuen Erlasse der Landeskirche. Absatz 2 ermächtigt den Grossen Kirchenrat und den Kirchenvorstand zu ausführenden Bestimmungen. Die Regelung der Einzelheiten ist grundsätzlich Sache des Grossen Kirchenrats als des ordentlichen Gesetzgebers der Kirchgemeinde (Art. 28). Sie stellt in terminologischer Hinsicht klar, dass der Grosse Kirchenrat Reglemente und der Kirchenvorstand Verordnungen erlässt. Der Kirchenvorstand kann Verordnungen allerdings nur erlassen, soweit ihn ein Reglement oder die GO selbst dazu ausdrücklich ermächtigt (Art. 36 Abs. 2). Wie Artikel 11 verzichtet auch Artikel 12 darauf, untergeordnete Erlasse des Grossen Kirchenrats oder des Kirchenvorstands mit dem (aktuellen) Titel zu erwähnen.

Absatz 3 regelt die Möglichkeit der Teilkirchgemeinden, eine eigene Teilkirchgemeindeordnung zu erlassen. Die Regelung ist inhaltlich unverändert. Die Teilkirchgemeindeordnungen müssen nach wie vor durch den Kirchenvorstand genehmigt werden. Nicht mehr erwähnt ist der Grundsatz, dass solche Ordnungen dem übergeordneten Recht nicht widersprechen dürfen. Dieser Grundsatz stellt eine Selbstverständlichkeit dar und gilt generell für alle Erlasse, nicht nur für Teilkirchgemeindeordnungen. Der Kirchenvorstand wird im Rahmen der Genehmigung einer Teilkirchgemeindeordnung zu prüfen haben, ob diese Vorgabe eingehalten ist.

Art. 13 Organe

Die Aufzählung der Organe ist ausführlicher als nach bisherigem Recht. Sie entspricht einerseits § 132 Abs. 1 OG, der die Organe der Kirchgemeinden im Sinn einer Legaldefinition aufzählt, und andererseits den Besonderheiten der Kirchgemeinde Luzern mit ihren Teilkirchgemeinden (vgl. § 132 Abs. 2 OG). Neu erwähnt sind die Rechnungsprüfungsorgane, die Controllingkommission und weitere Kommissionen mit Entscheidbefugnis sowie das Urnenbüro in den Teilkirchgemeinden.

Art. 14 Stimmrecht

Artikel 14 entspricht materiell dem geltenden Recht, ist aber systematisch anders aufgebaut als Artikel 6 der geltenden GO. Absatz 1 verweist zunächst auf die (abschliessende) Regelung des Stimmrechts in der Kirchenverfassung (§ 9 KiV). Absatz 2 umschreibt den Inhalt des Stimmrechts.

Absatz 3 regelt das Stimmrecht in den Teilkirchgemeinden. Nicht mehr aufgenommen ist eine Regelung im Sinn des bisherigen Artikels 6 Absatz 3, wonach der Kirchenvorstand einem Gemeindemitglied bewilligen kann, sein Stimmrecht für begrenzte Zeit in einer anderen Teilkirchgemeinde als derjenigen seines Wohnorts auszuüben. Das Stimmrecht ist ein grundlegendes demokratisches Recht. Es erscheint angezeigt, dass ausschliesslich die Stimmberechtigten einer Teilkirchgemeinde, d.h. die betroffenen Personen vor Ort, die demokratische Basis der Teilkirchgemeinde bilden. Zumindest etwas seltsam mutet es auch an, wenn eine Exekutive im Einzelfall darüber entscheiden können soll, wie bzw. wo das Stimmrecht ausgeübt werden darf. Möglich ist demgegenüber, dass sich stimmberechtigtes Gemeindemitglied in ein Organ, beispielsweise in die Kirchenpflege, einer anderen Teilkirchgemeinde wählen lässt. Ein solches passives Wahlrecht beeinträchtigt die demokratische Entscheidungsfindung der Stimmberechtigten nicht und ist deshalb neu ohne

zeitliche Beschränkung vorgesehen (Art. 16 Abs. 2). Es wird an den Stimmberechtigten der Teilkirchgemeinden liegen zu entscheiden, ob sie Personen aus anderen Teilkirchgemeinden in ein Organ wählen wollen oder nicht.

Art. 15 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Gemeindeorgane ist in § 133 OG umfassend geregelt. Absatz 1 sieht deshalb neu vor, dass die vierjährige Amtsdauer auch für das Rechnungsprüfungsorgan gilt, das heute auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt wird (Art. 5 Abs. 1 OrgR). Absatz 3 präzisiert neu, dass Ersatzwahlen während einer laufenden Amtsdauer nur für den Rest dieser Amtsdauer erfolgen (vgl. § 142 OG); «überlappende», zeitlich verschoebene Amtsdauern gibt es somit auch nach einer Ersatzwahl nicht.

Art. 16 Wählbarkeit

Artikel 16 regelt die Wählbarkeit, d.h. das so genannte passive Wahlrecht. Diesem für die Gemeindeorganisation wichtigen Aspekt ist neu ein besonderer eigener Artikel gewidmet. Wählbar sind nach Absatz 1 grundsätzlich die Stimmberechtigten. Absatz 2 regelt eine Abweichung von diesem Grundsatz, nämlich die Wählbarkeit in Organe der Teilkirchgemeinden. Nach dieser Bestimmung können sich auch in der Gemeinde Stimmberechtigte in ein Organ, namentlich in die Kirchenpflege, einer Teilkirchgemeinde wählen lassen, die nicht in dieser Teilkirchgemeinde wohnhaft sind (vgl. auch Erläuterungen zu Art. 14). Eine solche Regelung ist nach landeskirchlichem Recht möglich, weil dieses einzig die Kirchgemeinden als solche regelt und «kennt» und dementsprechend keine Vorgaben für die gemeindeinterne Regelung des Stimmrechts enthält. Nach den landeskirchlichen Vorgaben und dem Grundsatz nach Absatz 1 können grundsätzlich alle Stimmberechtigten in alle Organe der Kirchgemeinden gewählt werden. Die Wählbarkeit in ein Organ muss nicht bereits zum Zeitpunkt der Wahl gegeben sein. Es genügt, wenn die entsprechenden Voraussetzungen zum Zeitpunkt des Amtsantritts erfüllt sind (§ 9 Abs. 3 KiV).

Im Interesse der Klarheit enthält Absatz 3 einen ausdrücklichen Vorbehalt der Einsitznahme von Amtes wegen. Personen, namentlich Pfarrpersonen, die von Amtes wegen Einsitz im Kirchenvorstand oder in einer Kirchenpflege nehmen (Art. 33 Abs. 3, Art. 50 Abs. 1 lit. b), werden nicht gewählt.

Art. 17 Unvereinbarkeiten

Unvereinbarkeit im Sinn von Artikel 17 bedeutet, dass eine Person nicht gleichzeitig verschiedene Funktionen wahrnehmen kann. Nicht Gegenstand von Artikel 17 ist demgegenüber die Frage, ob Beziehungen zu bestimmten Personen in anderen Funktionen zulässig sind oder nicht (sog. «Verwandtenausschluss»). Die Unvereinbarkeiten sind in § 11 Absatz 2 KiV und in den §§ 15 und 17 OG im Sinn einer «Minimalvorgabe» für die Kirchgemeinden verbindlich geregelt. Die Kirchgemeinden können weitere Unvereinbarkeiten vorsehen (§ 15 Abs. 2 OG). Artikel 17 verweist in Absatz 3 auf die landeskirchlichen Vorgaben und regelt selber nur noch besondere weitergehende Unvereinbarkeiten betreffend den Kirchenvorstand und die Kirchenpflege (Abs. 1) sowie für die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer (Abs. 2). Mit dieser Regelung kann auf die verhältnismässig komplizierte und teilweise redundante Tabelle in Artikel 7 der geltenden GO verzichtet werden. Eine Einsitznahme von Amtes wegen im Sinn des zweiten Satzes von Absatz 1 liegt, wenn eine Pfarrperson gleichzeitig sowohl im Kirchenvorstand als auch in der Kirchenpflege Einsitz nimmt (vgl. Art. 33 Abs. 2 und Art. 50 Abs. 1 lit. b).

Art. 18 Ausstand

Die Ausstandspflicht ist in der geltenden Gemeindeordnung nicht ausdrücklich geregelt. Sie gilt aber aufgrund des landeskirchlichen Rechts zwingend und ist auch von grosser praktischer Bedeutung. Artikel 18 enthält deshalb neu eine ausdrückliche Regelung. Die Bestimmung entspricht § 18 Absatz 1 und 2 OG. Absatz 3 verweist für das Verfahren und die Folgen des Ausstands auf die ebenfalls verbindlichen Vorgaben in den §§ 19 ff. OG.

IV. Organisation der Kirchgemeinde als Ganzes

1. Die Stimmberechtigten

Art. 19 Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten der Stimmberechtigten in Bezug auf Wahlen und Sachgeschäfte werden neu in einem einzigen Artikel geregelt, nicht zuletzt deshalb, weil sie neu weniger umfassend sind als nach bisherigem Recht. Inhaltlich grundsätzlich unverändert ist die Zuständigkeit betreffend Wahl der Mitglieder des Grossen Kirchenrats gemäss Absatz 1 lit. a. In Bezug auf den Kirchenvorstand behält lit. b neu ausdrücklich die Einsitznahme einer Pfarrperson von Amtes wegen vor; eine materielle Änderung ist mit dieser Präzisierung allerdings nicht verbunden. Nicht mehr explizit vorgeschrieben ist, dass das Präsidium des Kirchenvorstands «aus dessen Mitte» zu wählen ist. Diese bisherige Formulierung könnte den Schluss nahelegen, dass in einem ersten Schritt zunächst alle Vorstandsmitglieder und erst anschliessend das Präsidium gewählt werden muss, was aber nicht der Praxis entspräche. Wie die Wahl genau erfolgen soll, kann bei Bedarf auf untergeordneter Stufe näher geregelt werden. In Absatz 1 nicht mehr erwähnt ist die Wahl von Pfarrpersonen, die, wie die Spitalpfarrerin oder der Spitalpfarrer, überwiegend Aufgaben der gesamten Kirchgemeinde erfüllen. Die Pfarrpersonen werden nach dem kirchlichen Personalgesetz nicht mehr durch die Stimmberechtigten gewählt, sondern durch die Exekutive (Kirchenvorstand oder Kirchenpflege) angestellt und entlassen (§ 73 PG).

Sachgeschäfte unterstehen nach § 158 OG nicht mehr dem obligatorischen, sondern nur noch dem fakultativen Referendum. Gemeindeinitiativen sind den Stimmberechtigten nur noch dann zu unterbreiten, wenn der Grosse Kirchenrat ein Initiativbegehren nicht von sich aus umsetzt (vgl. die vorgeschlagenen Änderungen von Art. 9 OrgR). Absatz 2 ist an diese Änderungen angepasst und enthält insbesondere keine Bestimmung im Sinn von Artikel 12 der geltenden GO mehr. Die genaue Formulierung von Absatz 2 wird im Rahmen der Vorprüfung der GO durch den Synodalrat evtl. noch zu prüfen sein.

Art. 20 Verfahren

Das Wahl- und Abstimmungsverfahren gehört zu den Grundzügen der Gemeindeorganisation, ist aber heute nur punktuell und im Wesentlichen auch nur im Organisationsreglement geregelt. Artikel 20 hält die wesentlichen Grundsätze fest. Die Regelung entspricht materiell den landeskirchlichen Vorgaben und dem bisherigen gemeindeeigenen Recht. Absatz 4 erwähnt im Interesse der Rechtssicherheit ausdrücklich die Möglichkeit einer stillen Wahl. Eine materielle Änderung, die auch das Verfahren berührt, enthält wie erwähnt die teilweise neue Regelung in Artikel 14 über das Stimmrecht und das passive Wahlrecht in den Teilkirchgemeinden.

Art. 21 Gemeindeinitiative

Das Initiativrecht ist in den §§ 152 ff. OG ausführlich und grundsätzlich abschliessend geregelt. Artikel 21 verweist in Absatz 3 auf diese Vorgaben und enthält in den Absätzen 1 und 2 nur die allerwichtigsten Grundsätze. Das landeskirchliche Recht schreibt vor, dass eine Initiative die gültigen Unterschriften von mindestens einem Zehntel der Stimmberechtigten oder von mindestens 500 Stimmberechtigten erfordert (§ 152 Abs. 5 OG). Absatz 1 verlangt einzig das Minimum von 500 Unterschriften. Die Hürde für eine Initiative ist somit, auch im Interesse einer aktiven Beteiligung engagierter Kirchenglieder, für die grosse Kirchgemeinde Luzern mit rund 19'000 Stimmberechtigten bewusst tief gehalten. Vorgaben zur Gemeindeinitiative enthält auch das Organisationsreglement (Art. 7 ff. OrgR).

Art. 22 Fakultatives Referendum

Mit dem Wegfall des obligatorischen Referendums (vgl. Art. 19) dürfte dem fakultativen Referendum in Zukunft mehr praktische Bedeutung zukommen. Neu unterstehen namentlich der Erlass und Änderungen der Gemeindeordnung, wesentliche Veränderungen des Gemeindegebiets oder im Bestand der Teilkirchengemeinden sowie Sachgeschäfte, deren Wert 20 Prozent des Ertrags der Gemeindesteuern übersteigt, nicht mehr dem obligatorischen, sondern nur noch dem fakultativen Referendum (§ 158 OG). Artikel 22 trägt diesen Änderungen Rechnung, entspricht aber im Übrigen grundsätzlich dem bisherigen Recht. Nicht mehr aufgenommen ist die bisher vorgesehene Möglichkeit einer bestimmten Zahl von Mitgliedern des Grossen Kirchenrats, das Referendum zu ergreifen. Diese Regelung ist unüblich, hat mit Volksrechten streng genommen wenig zu tun und hat auch nie praktische Bedeutung erlangt.

2. Der Grosse Kirchenrat

Art. 23 Zusammensetzung

Die Mitgliederzahl des Grossen Kirchenrats ist mit der Teilrevision der GO im Nachgang des Austritts der Teilkirchengemeinden Horw und Meggen-Adligenswil-Udligenswil vom 7. März 2016 auf 24 reduziert worden. Artikel 23 führt diese Regelung unverändert vor. An dieser Stelle nicht mehr aufgenommen ist Artikel 14 Absatz 2 der geltenden GO über die Wahl der Mitglieder. Diese Bestimmung betrifft nicht die Zusammensetzung des Grossen Kirchenrats, sondern die Zuständigkeiten der Stimmberechtigten und das Wahlverfahren (vgl. Art. 19 Abs. 1 Bst. a und Art. 20 Abs. 1 und 2).

Art. 24 Sitzverteilung

Artikel 24 entspricht materiell dem bisherigen Recht, ist aber redaktionell und systematisch neu gefasst.

Art. 25 Mitarbeitende der Teilkirchengemeinden

Artikel 25 entspricht, redaktionell und systematisch etwas anders gefasst, inhaltlich dem geltenden Recht. Neu ist der Titel zu dieser Bestimmung. Gegenstand der Regelung ist die Beschränkung der Anzahl bestimmter Mitarbeitender im Grossen Kirchenrat, nicht eine Unvereinbarkeit im Sinn von Artikel 17.

Art. 26 Rechtliche Stellung

Absatz 1 bezeichnet den Grossen Kirchenrat neu als oberste Behörde und nicht mehr als oberstes Organ der Kirchgemeinde. Oberstes Gemeindeorgan sind die Stimmberechtigten. Einzelne Zuständigkeiten des Grossen Kirchenrats (vgl. den heutigen Art. 16 Abs. 2 GO) werden nicht bereits in dieser Grundsatzbestimmung, sondern, sachlich gruppiert, in den folgenden Artikeln geregelt.

Art. 27 Wahlen

Artikel 27 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Recht, enthält aber systematische und redaktionelle Präzisierungen. Die Bestimmung unterscheidet neu zwischen Wahlen «aus seiner Mitte» (Abs. 1) und der Wahl des Rechnungsprüfungsorgans (Abs. 3), das entgegen dem Wortlaut von Artikel 18 der geltenden GO schon heute nicht mehr aus der Mitte der Ratsmitglieder gewählt wird. Absatz 2 sieht im Sinn einer programmatischen, rechtlich nicht direkt durchsetzbaren Bestimmung neu vor, dass auch auf eine angemessene Vertretung der Teilkirchgemeinden zu achten ist. Auch diese Bestimmung betont die Bedeutung der Teilkirchgemeinden. Sie bezieht sich allerdings nicht auf das Rechnungsprüfungsorgan; die Wahl dieses Organs ist deshalb erst anschliessend in Absatz 3 geregelt.

Nicht mehr aufgenommen ist der bisherige Artikel 18 Absatz 1 lit. c GO über die Wahl der parlamentarischen Kommissionen. Für die Kommissionen enthalten die Artikel 43 und 44 neu allgemeine Bestimmungen, die auch für parlamentarische Kommissionen gelten. Die bisherige Regelung ist unnötig einschränkend. Es ist durchaus denkbar, dass der Grosse Kirchenrat dereinst eine Kommission einsetzen möchte, deren Mitglieder nicht (alle) durch ihn selbst, sondern (teilweise) beispielsweise durch den Kirchenvorstand gewählt werden. Auch auf den bisherigen, bloss deklaratorischen Artikel 18 Absatz 2 GO kann mit der neuen Regelung in den Artikeln 43 und 44 verzichtet werden.

Art. 28 Rechtsetzung

Die GO widmet der Rechtsetzung einen eigenen Artikel und hebt damit die Bedeutung des Grossen Kirchenrats als Gesetzgeber der Kirchgemeinde hervor. Artikel 28 ist umfassend gefasst und bringt, wie bereits Artikel 12, zum Ausdruck, dass der Grosse Kirchenrat Reglemente (Art. 28 Abs. 1 lit. b) und der Kirchenvorstand Verordnungen (Abs. 3) erlässt. Verordnungen kann der Kirchenvorstand nach Absatz 3 aber grundsätzlich nur erlassen, soweit der Grosse Kirchenrat ihn dazu ermächtigt.

Nach Absatz 1 lit. a ist der Grosse Kirchenrat, entsprechend den neuen landeskirchlichen Vorgaben (§ 158 OG), unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums auch für den Erlass und Änderungen der Gemeindeordnung zuständig. Nicht dem fakultativen Referendum untersteht demgegenüber nach Absatz 2 die Geschäftsordnung des Grossen Kirchenrats. Die Geschäftsordnung ist als Erlass des Grossen Kirchenrats auch als Reglement zu qualifizieren. Reglemente unterstehen nach dem Wortlaut von § 158 Abs. 1 lit. b grundsätzlich immer dem fakultativen Referendum. Der Kirchenvorstand geht indes davon aus, dass diese Vorgabe, entsprechend der bisherigen Praxis, für die Geschäftsordnung nicht zwingend gilt. Diese Frage wird gegebenenfalls im Rahmen der Vorprüfung der GO durch den Synodalrat noch zu prüfen sein.

Art. 29 Planung und Aufsicht

Artikel 29 fasst verschiedene Bestimmungen der heutigen GO über die Planung und Aufsicht in einer Bestimmung zusammen. Damit soll zum Ausdruck gebracht werden, dass der Grosse Kirchenrat auch in diesem Bericht wichtige Zuständigkeiten wahrnimmt. Die Regelung entspricht materiell grundsätzlich dem bisherigen Recht. Neu unterliegt das Jahresprogramm des Kirchenvorstands nach Absatz 1 nicht nur der Kenntnisnahme, sondern der förmlichen Genehmigung durch den Grossen Kirchenrat. Damit soll der Grosse Kirchenrat aktiver und verbindlich auf die proaktive Steuerung der Kirchgemeinde Einfluss nehmen können. Die Terminologie ist an das neue landeskirchliche Recht angepasst.

Art. 30 Weitere Sachgeschäfte

Artikel 30 fasst weitere, in den vorangehenden Artikeln nicht geregelte Zuständigkeiten des Grossen Kirchenrats zusammen, insbesondere auch Ausgabenzuständigkeiten. Absatz 1 führt die Geschäfte auf, über die der Grosse Kirchenrat unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums entscheidet (vgl. § 158 OG). Über die in Absatz 2 genannten Geschäfte beschliesst der Grosse Kirchenrat demgegenüber abschliessend, d.h. ohne dass dagegen das Referendum ergriffen werden könnte. Im Übrigen entsprechen die in Artikel 30 aufgeführten Zuständigkeiten dem bisherigen Recht.

Art. 31 Mitwirkung des Kirchenvorstands

Artikel 31 entspricht, mit geringfügigen redaktionellen Änderungen, dem bisherigen Recht.

Art. 32 Öffentlichkeit

Artikel 32 entspricht im Wesentlichen der geltenden Regelung. Absatz 2 erwähnt als Voraussetzung für den ausnahmsweisen Ausschluss der Öffentlichkeit generell wichtige Gründe und ist in diesem Sinn etwas allgemeiner als die heutige Regelung gefasst. Eine materielle Änderung ist mit dieser Retouche aber grundsätzlich nicht verbunden. Von der Möglichkeit, die Öffentlichkeit von den Verhandlungen auszuschliessen, wird auf jeden Fall mit grosser Zurückhaltung Gebrauch zu machen sein. Dies gilt umso mehr, als der Grosse Kirchenrat wie erwähnt unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums neu auch über Geschäfte beschliesst, für die nach bisherigem Recht die Stimmberechtigten zuständig sind.

3. Der Kirchenvorstand

Art. 33 Zusammensetzung

Der Kirchenvorstand besteht seit der Teilrevision von Artikel 24 vom 7. März 2016 aus fünf Mitgliedern, darunter einer Pfarrperson, die von Amtes wegen Einsitz nimmt und in einem besonderen Verfahren bestimmt wird. Weitere Mitarbeitende der Kirchgemeinde dürfen dem Kirchenvorstand nicht angehören.

Ende März 2020 hat der Pfarrkonvent den Kirchenvorstand ersucht, dem Grossen Kirchenrat eine Vorlage betreffend Änderung des bisherigen Artikels 24 GO über die Zusammensetzung des Kirchenvorstands zu unterbreiten. Der Vorstand soll nach dem Vorschlag des Pfarrkonvents sechs Mitglieder aufweisen. Ihm sollen «zwei landeskirchlich anerkannte theologisch ausgebildete Personen der Kirchgemeinde» angehören, wobei eine dieser Personen eine ordinierte Pfarrperson sein muss. Der Pfarrkonvent begründet sei-

nen Vorschlag mit dem Hinweis auf die theologisch-geistliche Verantwortung des Kirchenvorstands (vgl. dazu auch die Erläuterungen zu Art. 34); er bemängelt zugleich, dass nach der heutigen Regelung keine weitere mitarbeitende Person, beispielsweise eine Sozialdiakonin, im Kirchenvorstand Einsitz nehmen darf.

Der Kirchenvorstand hat das Anliegen intensiv diskutiert und aufgrund rechtlicher Bedenken dem Synodalrat die Frage unterbreitet, ob eine Änderung der GO im Sinn des Antrags des Pfarrkonvents zulässig wäre. Der Synodalrat hat die Anfrage mit Schreiben vom 20. August 2020 beantwortet. Er vertritt die Auffassung, dass das Erfordernis einer theologischen Ausbildung einer verfassungs- und gesetzwidrigen Einschränkung des allgemeinen passiven Wahlrechts gleichkäme, weil nach den übergeordneten rechtlichen Vorgaben grundsätzlich jede stimmberechtigte Person unabhängig von fachlichen oder anderweitigen Qualifikationen in ein Gemeindeorgan gewählt werden kann (vgl. § 9 Abs. 3 KiV). Der Synodalrat hält im Weiteren fest, dass § 159 Absatz 3 OG der Kirchgemeinde Luzern die Einsitznahme einer Gemeindepfarrperson von Amtes wegen nicht nur für die Kirchenpflegen der Teilkirchengemeinden, sondern auch für den Kirchenvorstand verbindlich vorschreibt. Der Unterschied dieser Regelung zu der durch den Pfarrkonvent beantragten Änderung besteht darin, dass eine Gemeindepfarrperson aufgrund ihres konkreten Amtes in der Gemeinde an der Gemeindeleitung und der damit verbundenen theologisch-geistlichen Verantwortung teilhat. Diese Verantwortung ergibt sich aus dem konkreten Amt und nicht aus der theologischen Ausbildung. Die Kirchgemeinde ist, auch nach Auffassung des Synodalrats, frei, eine Einsitznahme auch von mehr als einer Pfarrperson von Amtes wegen vorzusehen, solange die Grenzen für die Einsitznahme von Mitarbeitenden gemäss § 161 OG (höchstens zwei Fünftel Pfarrpersonen, Besetzung nur einer Minderheit der Sitze durch Mitarbeitende; vgl. auch den vorgeschlagenen Art. 51 GO) gewahrt bleiben.

Der Kirchenvorstand teilt die rechtliche Beurteilung des Synodalrats. Der vorgeschlagene neue Artikel 33 sieht wie der heutige Artikel 24 GO die Mitgliedschaft einer Gemeindepfarrperson von Amtes wegen vor, enthält aber aus den genannten Gründen keine Regelung über die Einsitznahme weiterer Personen, insbesondere von solchen mit einer theologischen Ausbildung. Weil das Anliegen des Pfarrkonvents aber auch die Anzahl Vorstandsmitglieder und die zulässige Höchstvertretung von Pfarrpersonen und anderen Mitarbeitenden zum Gegenstand hat, stellt der Kirchenvorstand zu Artikel 33 zwei Varianten zur Diskussion. Die Variante I entspricht grundsätzlich der bisherigen Regelung. Sie trägt dem Umstand Rechnung, dass die Stimmberechtigten erst vor kurzer Zeit eine Herabsetzung der Mitgliederzahl von 7 auf 5 und die eher strenge Regelung beschlossen haben, wonach dem Kirchenvorstand keine weitere mitarbeitende Person angehören darf. Die Variante II sieht eine Mitgliederzahl von neu 6 vor und erlaubt, abgesehen von der Pfarrperson, die dem Kirchenvorstand von Amtes wegen angehört, die Einsitznahme einer weiteren mitarbeitenden Person, beispielsweise einer zweiten Pfarrperson oder einer oder eines Mitarbeitenden aus dem Bereich Sozialdiakonie (Abs. 4). Es handelt sich allerdings lediglich um eine Möglichkeit, nicht um eine Art «Sitzgarantie». Eine weitere mitarbeitende Person gehört dem Kirchenvorstand somit nur an, wenn sie, wie die weiteren Mitglieder, durch die Stimmberechtigten gewählt wird.

Nach beiden Varianten wird das Auswahlverfahren für die Pfarrperson, die von Amtes wegen Einsitz nimmt, gegenüber dem bisherigen Recht geändert. Es erscheint angezeigt, dass diese Person in erster Linie durch die Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer selbst bestimmt wird. Der Grosse Kirchenrat entscheidet neu einzig dann, wenn in diesem Punkt keine Einigung erreicht werden kann. Ebenfalls für beide Varianten gilt die Vorgabe, dass die für die Finanzverwaltung der Kirchgemeinde zuständige Person nicht im Kirchen-

vorstand Einsitz nehmen darf (vgl. auch § 160 Abs. 2 OG). Es handelt sich um eine besondere Unvereinbarkeitsbestimmung. Solange die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer für die Finanzverwaltung zuständig ist, fällt diese Regelung mit derjenigen in Artikel 17 Absatz 2 zusammen. Er wäre immerhin denkbar, dass die Zuständigkeit für die Finanzverwaltung einmal einer anderen Person zugewiesen wird.

Art. 34 Gemeindeleitung

Artikel 34 Absatz 1 bezeichnet den Kirchenvorstand im ersten Satz in wörtlicher Übereinstimmung mit § 162 Absatz 1 OG als das leitende, verwaltende und vollziehende Organ der Kirchgemeinde. Der zweite und der dritte Satz von Absatz 1 umschreiben in allgemeiner Weise die Aufgabe und Verantwortung der Gemeindeleitung. Grundauftrag des Kirchenvorstands ist nach diesen Bestimmungen die Förderung des Gemeindelebens, die der Vorstand in theologisch-geistlicher Verantwortung wahrzunehmen hat. Der Begriff der theologisch-geistlichen Verantwortung ist von Artikel 217 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich in § 21 Absatz 3 der Kirchenverfassung aufgenommen worden¹, wird aber weder im Normtext selber noch im Bericht und Antrag des Synodalarats näher umschrieben. Er ist auch im Bericht und Antrag zur Zürcher Kirchenordnung nicht näher erläutert worden und wird soweit ersichtlich in (Fach-)Wörterbüchern nicht verwendet. Was unter der theologisch-geistlichen Verantwortung nach reformatorischem Verständnis genau zu verstehen ist, sollte nach der Auffassung des Kirchenvorstands in den Beratungen zur Revision der Kirchenordnung diskutiert und soweit angezeigt auch festgelegt werden.

Es erscheint dem Kirchenvorstand aber richtig und angezeigt, dass die Kirchgemeinde Luzern den Auftrag und die Aufgaben der Kirchgemeinde in Übereinstimmung mit der Terminologie der Kantonalkirche umschreibt und nicht abweichende Begriffe verwendet. Zum Begriff der theologisch-geistlichen Verantwortung ergeben sich aus seiner Sicht die folgenden (vorläufigen) Anmerkungen: Das Adjektiv «theologisch» verweist auf die Lehre über den Glauben an Gott. Das Adjektiv «geistlich» bedeutet dem Wortsinn nach «auf den Geist bezogen» und wird in der Regel als Gegenbegriff zu «weltlich» und teilweise auch als Synonym für «kirchlich» verwendet. Es bezieht sich auf den Glauben und das Verständnis des kirchlichen Auftrags an sich, wie er in den §§ 1-7 KiV beschrieben ist. Der Kirchenvorstand hat seine Verantwortung nach diesen grundlegenden Vorgaben wahrzunehmen. Diese Vorgaben verlangen

- in inhaltlicher Hinsicht Orientierung am Auftrag der Kirche und der Kirchgemeinden gemäss den §§ 1 und 16 KiV,
- in organisatorischer Hinsicht den partnerschaftlichen Einbezug der kirchlichen Ämter (vgl. allgemein Art. 4 Abs. 4), namentlich dadurch, dass eine Pfarrperson von Amtes wegen im Kirchenvorstand Einsitz nimmt und den Kirchenvorstand mit ihrer theologischen Fachkompetenz berät und dass ein Pfarr- und ein Diakoniekonvent eingesetzt werden, die dem Kirchenvorstand Empfehlungen und Anträge unterbreiten können (Art. 46 und 47),
- in planerischer und operativer Hinsicht dadurch, dass der Kirchenvorstand die finanziellen Mittel der Kirchgemeinde verantwortungsvoll einsetzt und die Aufgaben- und Finanzplanung, das Jahresprogramm, das Budget und den Jahresbericht danach ausrichtet.

¹ Bericht und Antrag des Synodalarats vom 17. September 2014 zur Totalrevision der Kirchenverfassung, S. 45.

Aus der Umschreibung als leitendes, verwaltendes und vollziehendes Organ in Absatz 1 wird aber auch ersichtlich, dass der Kirchenvorstand seine Aufgaben durchaus wie eine «weltliche» Exekutive wahrzunehmen und die Anliegen aller Organe und weiteren Gremien sowie der Gemeindeglieder zu berücksichtigen hat.

Art. 35 Finanzen

Artikel 35 regelt die Zuständigkeiten des Kirchenvorstands im Bereich der Finanzen bzw. des Finanzhaushalts. Absatz 1 hält neu ausdrücklich fest, dass der Kirchenvorstand die Verantwortung für den Finanzhaushalt der Kirchgemeinde trägt. Er nimmt in diesem Zusammenhang die Zuständigkeiten wahr, die ihm das FHG und die Verordnung vom 13. November 2019 über den Finanzhaushalt (Finanzhaushaltverordnung, FHV) als leitender Behörde (§ 3 lit. a FHG) zuweisen. Der Kirchenvorstand muss beispielsweise ein internes Kontrollsystem festlegen. Er hat die Aufsicht über das Rechnungswesen und ist für dieses mitverantwortlich (§ 37 Abs. 2-4 FHV). Diese Verantwortung ändert aber nichts an den gesetzlichen Zuständigkeiten und insbesondere nichts an den Ausgabenzuständigkeiten.

Absatz 2 entspricht materiell dem bisherigen Artikel 26 Absatz 3. In dieser Form nicht mehr aufgenommen ist die etwas missverständliche lit. a, die eigentlich nicht Ausgaben im technischen Sinn, sondern die Verwendung von Mitteln regelt, die mit einem Ausgabenbeschluss bereits bewilligt sind. Die Zuständigkeit zu dieser Verwendung ist deshalb in Absatz 3 neu speziell geregelt.

Art. 36 Weitere Zuständigkeiten

Artikel 36 regelt die weiteren, in den Artikeln 34 und 35 nicht erwähnten Zuständigkeiten des Kirchenvorstands. Die Regelung entspricht materiell dem bisherigen Recht, enthält aber verschiedene sprachliche Vereinfachungen und Präzisierungen. Der Kirchenvorstand wird nicht mehr als «Partner» des Grossen Kirchenrats bezeichnet. Artikel 4 Absatz 4, der generell zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit in der Kirchgemeinde verpflichtet, gilt selbstverständlich auch für das Verhältnis zwischen Kirchenvorstand und Grosse Kirchenrat. Ebenfalls nicht mehr aufgenommen ist die etwas «gönnenhaft» anmutende Bestimmung, wonach der Kirchenvorstand dem Grossen Kirchenrat eine wirksame parlamentarische Aufsicht und Steuerung zu ermöglichen hat. Eine solche Regelung könnte zum unzutreffenden Schluss führen, es liege am Kirchenvorstand zu entscheiden, ob der Grosse Kirchenrat seine Aufsicht wahrnehmen kann oder nicht. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse des Parlaments ergeben sich indes aus der gesetzlichen Regelung und hängen nicht vom Willen des Kirchenvorstands ab.

Absatz 3 sieht neu vor, dass der Kirchenvorstand die Gemeindeordnung oder Reglemente des Grossen Kirchenrats an zwingendes übergeordnetes Recht anpassen kann, wenn der Kirchgemeinde kein Regelungsspielraum offen steht. Diese Regelung entspricht § 27 Absatz 5 KiV, wonach die Synode die Kirchenverfassung an übergeordnetes Recht anpassen kann. Sie erscheint auch im vorliegenden Fall sinnvoll. Es macht – wie im Fall einer gebundenen Ausgabe – keinen Sinn, dem Grossen Kirchenrat ein Geschäft zu unterbreiten, wenn dieser ohnehin nur in einem ganz bestimmten Sinn entscheiden kann und muss. Im Rahmen der Vorprüfung durch den Synodalrat wird noch zu prüfen sein, ob diese von der ordentlichen Zuständigkeitsordnung abweichende Bestimmung genehmigt werden kann.

Art. 37 Delegation von Aufgaben

Artikel 37 ist neu. Die Regelung entspricht § 163 OG und, speziell für Ausgabenbewilligungen, § 25 Absatz 3 FHG und hält somit fest, was sich bereits aus dem landeskirchlichen Recht ergibt. Die Delegation muss nach Absatz 1 in Form einer Verordnung erfolgen. Dies könnte sowohl die bestehende Organisationsverordnung als auch eine anderweitige Verordnung sein.

Art. 38 Zeichnungsberechtigung

Auch Artikel 38 ist neu. § 165 OG regelt die Zeichnungsberechtigung für die Kirchgemeinden, sieht aber vor, dass die Kirchgemeindeordnung abweichende Regelungen vorsehen kann. Absatz 2 ermächtigt den Kirchenvorstand generell zu solchen Abweichungen und enthält damit eine eher weit gefasste Delegationsnorm. Ob diese so formuliert werden kann, wird im Rahmen der Vorprüfung durch den Synodalarat noch zu prüfen sein.

4. Zentrale Dienste und Geschäftsführung (Art. 39 und 40)

Die Artikel 39 und 40 entsprechen inhaltlich dem bisherigen Recht, sind aber redaktionell und systematisch teilweise neu gefasst. Das Adjektiv «Zentrale» wird, entsprechend dem heutigen Sprachgebrauch, mit einem grossen Z geschrieben. Die Funktion der Zentralen Dienste als Dienstleistungszentrum wird in Artikel 39 Absatz 1 gleich zu Beginn erwähnt. Auch damit soll zum Ausdruck gebracht werden, dass die Organisation und die Organe der Kirchgemeinde immer im Dienst des kirchlichen Auftrags stehen. Der Kirchenvorstand regelt die Einzelheiten nach Artikel 39 Absatz 4 und Artikel 40 Absatz 3 in einer Verordnung. Diese Bestimmungen sind neu aufgenommen, weil der Kirchenvorstand Verordnungen (nur) erlassen kann, soweit er durch die Gemeindeordnung oder ein Reglement dazu ermächtigt ist (Art. 36 Abs. 2). Eine ganz bestimmte Verordnung ist dem Kirchenvorstand entsprechend üblichen gesetzgeberischen Gepflogenheiten aber nicht vorgeschrieben (vgl. auch Erläuterungen zu Art. 11). Heute gilt die Organisationsverordnung vom 19. Dezember 2005

5. Rechnungsprüfungsorgan und Kommissionen

Art. 41 Rechnungsprüfungsorgan

Die §§ 174 und 175 OG sehen für die Kirchgemeinden grundsätzlich eine Rechnungskommission für die Rechnungsprüfung vor, doch kann die Kirchgemeindeordnung anstelle einer solchen Kommission eine externe Revisionsstelle vorsehen (§ 176 Abs. 1 lit. a OG). Die landeskirchlichen Vorschriften über die Rechnungskommission gelten in diesem Fall sinngemäss auch für die Revisionsstelle (§ 176 Abs. 1 OG).

Absatz 1 sieht neu verbindlich vor, dass das Rechnungsprüfungsorgan eine externe Revisionsstelle ist. Auf die bisher noch vorgesehene Alternative, eine interne Rechnungskommission einzusetzen, wird verzichtet. Eine Lösung erscheint angesichts der Komplexität des Rechnungswesens der Kirchgemeinde und der entsprechenden Anforderungen an die Rechnungsprüfung nicht mehr adäquat. In der Praxis ist von dieser Möglichkeit denn auch seit längerer Zeit nicht mehr Gebrauch gemacht worden. Die Zuständigkeiten der Revisionsstelle sind weitgehend wörtlich wie in § 175 Absatz 2 OG umschrieben, soweit diese Bestimmung die technische Rechnungsprüfung regelt. Die Beschränkung der Zuständigkeiten auf eine rein technische Revision ist zulässig, wenn – wie im vorliegenden

Fall (vgl. sogleich Art. 42) – neben der Revisionsstelle eine Controllingkommission besteht (§ 176 Abs. 1 lit. c OG).

Art. 42 Controllingkommission

Die bisherige Controllingkommission wird beibehalten, womit sich die Revisionsstelle auf die rein technische Rechnungsprüfung beschränken kann (vgl. Erläuterungen zu Art. 41). Die Mitgliederzahl ist bisher nur in Artikel 6 Absatz 1 OrgR geregelt. Sie wird neu ausdrücklich bereits in der Gemeindeordnung selbst festgelegt (Abs. 1). Die Zuständigkeiten und insbesondere die Ausgabenzuständigkeiten gemäss Absatz 5 entsprechen grundsätzlich dem bisherigen Recht, berücksichtigen aber auch die Vorgaben in den §§ 173 und 175 Abs. 2 OG (Führungskreislauf, Budget, Aufgaben- und Finanzplan).

Art. 43 und 44 Weitere ständige Kommissionen / Nichtständige Kommissionen

Die Artikel 43 und 44 regeln die weiteren ständigen und die nichtständigen Kommissionen ausführlicher und differenzierter als der bisherige knappe Artikel 35. Artikel 43 Absatz 1 sieht ausdrücklich vor, dass der Grosse Kirchenrat Kommissionen durch ein Reglement einsetzt. Absatz 2 entspricht § 164 Absatz 1 OG. Absatz 3 gibt vor, was der einsetzende Erlass, also das Reglement des Grossen Kirchenrats oder die Verordnung des Kirchenvorstands, im Minimum regeln soll. Eine entsprechende Bestimmung enthält Artikel 44 Absatz 2 für die nichtständigen Kommissionen.

6. Koordinationsgremien (Art. 45-47)

Die Kirchenpflegekonferenz, der Pfarrkonvent und der Diakoniekonvent dienen in erster Linie der Diskussion und Koordination, verfügen aber grundsätzlich nicht über eigenständige Entscheidbefugnisse. Sie sind nicht eigentliche Organe der Kirchgemeinde. Sie werden deshalb nicht in Artikel 13 aufgeführt, sondern im Kapitel über die Gemeindeorganisation in einem besonderen kurzen Abschnitt geregelt.

Artikel 45 fasst die bisherigen Artikel 31 und 32 über die Kirchenpflegekonferenz zusammen. Absatz 3 ist in dieser Form neu, entspricht aber in der Sache grundsätzlich dem bisherigen Recht. Die Artikel 46 und 47 über den Pfarrkonvent und den Diakoniekonvent entsprechen dem bisherigen Recht und der landeskirchlichen Regelung in den §§ 181 und 182 OG, sind aber redaktionell etwas anders als die heutigen Bestimmungen gefasst. Der in der Kirchgemeinde bisher gebräuchliche Begriff «Diakoniekonvent» wird beibehalten (das OG spricht vom Diakonatskonvent). Die Verweser werden in Artikel 46 Absatz 1 nicht mehr erwähnt. Der Begriff «Pfarrer» oder «Pfarrerin» umfasst nach dem kirchlichen Personalgesetz auch Stellvertretungen sowie Vikare und Vikarinnen (§ 2 lit. e PG).

V. Organisation der Teilkirchgemeinden

1. Stimmberechtigte

Art. 48 Wahlen

Artikel 48 entspricht grundsätzlich dem bisherigen Artikel 39 Absatz 1 und 2 GO, ist aber redaktionell teilweise neu gefasst. Absatz 1 präzisiert, dass die Wahlen im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) erfolgen, wie dies heute im Organisationsreglement festgehalten ist (Art. 27 Abs. 4 OgR).

Art. 49 Sachgeschäfte

Die heute in Artikel 39 Absatz 3-5 GO ausführlich geregelten Zuständigkeiten der Stimmberechtigten in Sachgeschäften sind, auch im Interesse der Übersichtlichkeit, neu in einem besonderen Artikel aufgenommen. Artikel 49 unterscheidet wie das bisherige Recht zwischen Geschäften, in denen die Stimmberechtigten in der Sache beschliessen (Abs. 1) und solchen, die sie nur zur Kenntnis nehmen (Abs. 2). In inhaltlicher Hinsicht enthält die Regelung grundsätzlich keine Änderungen, mit Ausnahme von Absatz 1 lit. c, wonach die Teilkirchgemeindeversammlung das Jahresprogramm der Kirchenpflege nicht nur zur Kenntnis nimmt, sondern beschliesst. Dies entspricht der Regelung für das Jahresprogramm des Kirchenvorstands in Artikel 29 Absatz 1.

Nicht mehr aufgenommen ist der bisherige Artikel 39 Absatz 5. Die Übertragung weiterer Aufgaben gemäss dem ersten Satz hat mit den hier geregelten Zuständigkeiten der Stimmberechtigten an sich nichts zu tun, sondern betrifft das in den Artikeln 8 und 9 geregelte Verhältnis zwischen der «ganzen» Kirchgemeinde und den Teilkirchgemeinden. Aus diesen Bestimmungen ergibt sich, dass nicht nur die Gemeindeordnung, sondern auch untergeordnete Erlasse den Teilkirchgemeinden konkrete Aufgaben zuweisen können (Art. 8 Abs. 2). Die im zweiten Satz vorgesehene Möglichkeit der Teilkirchgemeinden, abweichende Wahl und Abstimmungsverfahren vorzusehen, beeinträchtigt die Rechtssicherheit und entspricht auch kaum einem praktischen Bedürfnis. Auf jeden Fall bestehen solche abweichenden Vorschriften in der Praxis nicht.

2. Kirchenpflege

Art. 50 Zusammensetzung

Die Kirchenpflege besteht nach wie vor aus fünf bis elf Mitgliedern. Teilweise neu geregelt sind die Einsitznahme von Amtes wegen und die Teilnahme an den Sitzungen. Das Organisationsgesetz schreibt die Mitgliedschaft einer Gemeindepfarrperson von Amtes wegen vor (§ 159 Abs. 3 OG), erlaubt aber auch nur eine Einsitznahme von Personen, die in der Kirchgemeinde stimmberechtigt sind. Dementsprechend gehören der Kirchenpflege nach Absatz 1 lit. b die Pfarrpersonen von Amtes wegen an, soweit diese in der Kirchgemeinde wohnhaft sind. Den Pfarrpersonen sind die sozialdiakonischen Mitarbeitenden neu gleichgestellt. Sie gehören auch dann von Amtes wegen der Kirchenpflege an, wenn sie in der Kirchgemeinde wohnhaft sind; dass sie ihren Wohnsitz auch in der Teilkirchgemeinde haben, ist nicht mehr vorausgesetzt. Pfarrpersonen und sozialdiakonische Mitarbeitende, die nicht in der Kirchgemeinde wohnhaft sind, nehmen nach Absatz 2 mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen teil.

Absatz 3 sieht neu vor, dass im Grossen Kirchenrat und in der Synode wenn möglich ein Mitglied der Kirchenpflege vertreten sein soll. Damit soll die Verbindung zu diesen Gremien sichergestellt sein. Absatz 3 ist allerdings nur programmatischer Natur und könnte nicht mit rechtlichen Mitteln durchgesetzt werden. Ob tatsächlich auch ein Mitglied der Kirchenpflege in den Grossen Kirchenrat oder in die Synode gewählt wird, entscheidet das Wahlorgan.

Art. 51 Vertretung der Mitarbeitenden

Absatz 1 entspricht der neuen Regelung in § 161 Absatz 1 OG. Absatz 2 entspricht § 161 Absatz 2 OG und gleichzeitig dem bisherigen Artikel 40 Absatz 1^{bis} lit. b GO. Die gesetzlichen Höchstgrenzen für die Einsitznahme von Pfarrpersonen in der Kirchenpflege können zu einer Beschränkung der Vertretungen von Amtes wegen führen, wie sie Artikel 50 grundsätzlich vorsieht. § 161 OG regelt deshalb in den Absätzen 4 und 5, wie vorzugehen ist, wenn die zulässige Höchstvertretung überschritten wird. Absatz 3 verweist im Sinn einer Information ausdrücklich auf diese Regelung.

Art. 52 Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten der Kirchenpflege entsprechen grundsätzlich dem bisherigen Recht. Artikel 52 ist aber redaktionell und systematisch neu gefasst. Absatz 1 ist entsprechend § 128 Abs. 3 OG neu formuliert. Wie der Kirchenvorstand wird auch die Kirchenpflege nicht mehr als «Partnerin» der Teilkirchgemeindeversammlung bezeichnet (vgl. dazu die Erläuterungen zu Art. 36). Absatz 6 regelt im zweiten Satz neu ausdrücklich den Abschluss von Verträgen (vgl. dazu Art. 25 Abs. 2 lit. c OrgR). Auch solche Verträge werden mangels Rechtspersönlichkeit der Teilkirchgemeinden im Namen der Kirchgemeinde abgeschlossen. Absatz 6 regelt lediglich die gemeindeinterne Zuständigkeit zum Vertragsschluss und nicht den Charakter der Verträge oder die Vertragspartei.

3. Rechnungsprüfungsorgan und Urnenbüro (Art. 53 und 54)

Artikel 53 über das Rechnungsprüfungsorgan entspricht materiell dem bisherigen Recht, ist aber redaktionell teilweise etwas anders gefasst. Absatz 3 präzisiert, dass das Rechnungsprüfungsorgan namentlich Anträge betreffend Genehmigung oder Nichtgenehmigung der Jahresrechnung und von Kreditabrechnungen stellt. Eine materielle Änderung ist mit dieser Präzisierung nicht verbunden. Auch Artikel 54 über das Urnenbüro entspricht grundsätzlich dem bisherigen Recht. Neu wird auf die landeskirchlichen Vorgaben in den §§ 177 ff. OG verwiesen.

VI. Finanzhaushalt (Art. 55-57)

Der kurze Abschnitt VI. über den Finanzhaushalt ist in dieser Form neu. Artikel 55 verweist im Sinn einer Information auf die übergeordneten Vorgaben im FHG und in der FHV. Artikel 56 fasst die bisher in verschiedenen Artikeln «verstreuten» Bestimmungen über die Betriebskredite für die Teilkirchgemeinden zusammen, enthält aber keine materiellen Änderungen. Artikel 57 ermächtigt und beauftragt den Grossen Kirchenrat, Einzelheiten zum Finanzhaushalt in einem Reglement zu regeln, und gibt an, welche Punkte namentlich zu regeln sind. Die entsprechenden Regelungen finden sich aktuell im Organisationsreglement.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen (Art. 58-60)

Das letzte Kapitel mit den Übergangs- und Schlussbestimmungen enthält die üblichen, eher «technischen» Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der neuen Gemeindeordnung.

Weil die Amtsdauer neu für alle Organe und damit auch für das Rechnungsprüfungsorgan vier Jahre beträgt (Art. 15 Abs. 1), sieht die Übergangsbestimmung in Artikel 58 vor, dass

sich die aktuell noch zweijährige Amtsdauer einmalig bis zum Ablauf der beim Inkrafttreten laufenden Legislatur 2021-2025, d.h. bis am 31. Juli 2025 verlängert. Soll der Kirchenvorstand gemäss der Variante II zu Artikel 33 neu aus sechs Mitgliedern bestehen, sieht die Variante zu Artikel 58 vor, dass sich die Zusammensetzung des Kirchenvorstands bis zum 31. Dezember 2022 nach bisherigem Recht richtet, aber für den Rest der Amtsdauer ab dem 1. Januar 2023 bis zum 31. Juli 2025 rechtzeitig eine weitere Person zu wählen ist. Damit soll der Kirchenvorstand nach dem Inkrafttreten der neuen Gemeindeordnung am 1. Juli 2022 (Art. 60) so rasch als möglich entsprechend der neuen Vorgabe zusammengesetzt sein.

Die neue Gemeindeordnung soll nach Artikel 60 am 1. Juli 2022, d.h. wie vorgeschrieben drei Jahre nach dem Inkrafttreten des kirchlichen Organisationsgesetzes (§ 208 Abs. 1 OG), in Kraft treten. Sie wird anschliessend durch die Synode zu genehmigen sein (§ 18 Abs. 3 Satz 2 KiV; § 131 Abs. 2 Satz 2 OG). Da es sich um eine Totalrevision handelt, wird die heute geltende GO vom 17. April 2005 aufzuheben sein (Art. 59).

4. Anpassungen des Organisationsreglement

4.1 Allgemeines

Im Gegensatz zur Gemeindeordnung schlägt der Kirchenvorstand nicht eine Totalrevision des Organisationsreglements, sondern lediglich punktuelle Anpassungen des OrgR vor. Die Anpassungen sind in der Beilage synoptisch aufgeführt. Die vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen sind in der linken Spalte, rot, fett und kursiv hervorgehoben, aufgehoben. In der rechten Spalte finden sich die entsprechenden geltenden Bestimmungen.

4.2 Redaktionelle oder terminologische Anpassungen

Die meisten Anpassungen betreffen lediglich die Schreibweise bestimmter Begriffe («Teilkirchgemeinden» statt «Teil-Kirchgemeinden», «Teilkirchgemeindeversammlungen» statt «Teil-Kirchgemeinde-Versammlungen», «Zentrale Dienste» mit grossem Z), die Terminologie gemäss dem FHG und der FHV («Budget» statt «Voranschlag», «Budgetkredite» statt «Voranschlagskredite», «Aufgaben- und Finanzplan» statt «Finanz- und Aufgabenplan»), geschlechtsneutrale Formulierungen (Art. 9 Abs. 1 lit. b und c) oder andere redaktionelle Retouches («Sie» statt «Die Revisionsstelle» in Art. 5 Abs. 3 und 4, «beschlossen» statt «erteilt» in Art. 12 lit. c, «Umschreibung» statt «Einteilung» der Pfarrkreise in Art. 25 Abs. 2 Bst. i).

Ebenfalls rein redaktioneller Natur ist die Wendung «in einer Verordnung» in den Artikeln 2 und 3. Es entspricht dem gesetzgeberischen Grundsatz, dass untergeordnete Erlasse nicht mit ihrem (aktuellen) konkreten Titel, sondern in neutraler Form erwähnt werden. Es obliegt dem Ordnungsgeber, den Titel seiner Verordnungen zu bestimmen.

Rein formaler Natur sind im Weiteren angepasste Verweisungen auf geändertes übergeordnetes Recht in Artikel 6 Absatz 2, Artikel 7 Absatz 1 (auch das OG enthält Vorgaben zu den Unterschriftenzahlen), Artikel 11 Absatz 1, Artikel 12 lit. b und d, Artikel 15 Absatz 1, Artikel 20, Artikel 25 Absatz 2 lit. a, Artikel 29 und Artikel 33. Ebenfalls eine rein formale

Anpassung erfährt der Titel zum Abschnitt IV. («Übergangs- und Schlussbestimmungen»).

4.3 Erläuterungen zu inhaltlichen Änderungen

Art. 4 Aufsicht über die Teilkirchgemeinden

Absatz 4 umschreibt die Voraussetzungen für die Anordnung aufsichtsrechtlicher Massnahmen allgemeiner und «neutraler» als heute. Anlass zu solchen Massnahmen können nicht nur die in der heutigen Fassung erwähnten Umstände geben. Auch andere Unregelmässigkeiten können die ordnungsgemässe Verwaltung einer Teilkirchgemeinde stören oder gefährden, beispielsweise strafbare Handlungen im Zusammenhang mit der Rechnungsführung. In Bezug auf die Massnahmen verweist Absatz 4 auf die Vorkehren, die der Synodalrat nach §§ 199 f. OG gegenüber den Kirchgemeinden ergreifen kann. Entsprechende Massnahmen kann der Kirchenvorstand nach den Vorgaben in § 68 Absatz 2 und 69 der (mit dem OG unterdessen aufgehobenen) kirchlichen Satzung vom 19. November 2008 über die Organisation der Kirchgemeinden anordnen.

Die Gefahr, dass die offenere Umschreibung von Artikel 4 Absatz 4 zu unverhältnismässigen «Hüftschiessen» und einem nicht angezeigten «Machtgebaren» führt, besteht nicht. Für aufsichtsrechtliche Massnahmen gilt auf jeden Fall der Grundsatz der Verhältnismässigkeit nach Artikel 5 Absatz 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV). Nach diesem Grundsatz ist eine aufsichtsrechtliche Massnahme nur zulässig, wenn sie sowohl erforderlich als auch geeignet ist, um das erkannte Problem zu beheben, und zudem das richtige Mass wahrt und für die Betroffenen zumutbar ist, d.h. nicht «mit Kanonen auf Spatzen schießt». Dieser verfassungsrechtliche Grundsatz wird im letzten Satz ausdrücklich hervorgehoben.

Art. 5 Revisionsstelle

Auch das Rechnungsprüfungsorgan wird nach § 133 OG und Artikel 15 Absatz 1 GO neu auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Absatz 1 wird entsprechend angepasst. Die Umschreibung der Zuständigkeiten in Absatz 2 entspricht § 174 Abs. 2 OG sowie, abgesehen von der Bezeichnung des Organs, wörtlich Artikel 41 Absatz 2 GO.

B. Initiative und Referendum

Art. 7 Gemeinsame Vorschriften

Das landeskirchliche Recht regelt die Gemeindeinitiative und das Referendum neu grundsätzlich abschliessend (§§ 152 ff. und 158 OG). Der Hinweis auf das kantonale Recht in Absatz 2 hat unter diesen Umständen praktisch keine Bedeutung mehr (vgl. immerhin den allgemeinen Hinweis auf die staatliche Gesetzgebung in § 8 Abs. 3 KiV) und ist dementsprechend zu streichen. Absatz 3 lit. d trägt dem Umstand Rechnung, dass eine Initiative nicht mehr in jedem Fall zu einer Volksabstimmung führt (vgl. Erläuterungen zu Art. 9 und 10).

Art. 9 und 10 / Initiative in der Form des ausformulierten Entwurfs / Initiative in der Form der Anregung

Artikel 9 trägt mit den neu formulierten Absätzen 3-3^{ter} den neuen Vorgaben des Organisationsgesetzes Rechnung, wonach eine Initiative nicht in jedem Fall, sondern nur dann

den Stimmberechtigten unterbreitet werden muss, wenn der Grosse Kirchenrat sie ablehnt. Die Absätze 4 und 5 sind entsprechend angepasst. Es erscheint, auch angesichts der Regelung in den §§ 152 ff. OG, angezeigt, das Verfahren in Artikel 9 gleichzeitig sowohl für einfache Anregungen (nicht ausformulierte Initiativen) als auch für formulierte Initiativen zu regeln. Mit dieser konzentrierten Regelung kann Artikel 10 aufgehoben werden.

C. Finanzhaushalt

Art. 11 Grundsätze

Die neuen landeskirchlichen Bestimmungen über den Finanzhaushalt, auf welche Absatz 1 verweist, sind für die Kirchgemeinden verbindlich (§ 2 Abs. 1 FHG) und erlauben damit grundsätzlich keine Abweichungen. Absatz 2 spricht deshalb, anders als der heutige Absatz 1, nicht von Abweichungen, sondern von ergänzenden Bestimmungen. Die in Absatz 1 erwähnten kirchlichen Regelungen regeln den Finanzhaushalt umfassend und abschliessend. Auf eine Regelung im Sinn des bisherigen Absatz 2 kann deshalb verzichtet werden.

Art. 15 Betriebskredite für die Teilkirchgemeinden

Der gesamte Betriebskredit für die Teilkirchgemeinden wird den einzelnen Teilkirchgemeinden unter anderem nach Massgabe der Mitgliederzahl zugeteilt. Absatz 3 lit. a sieht vor, dass 50 Prozent des Gesamtbetrags durch die gewichtete Anzahl der Teilkirchgemeinden geteilt wird. Jede Teilkirchgemeinde hat ein «Grundgewicht» von 1.0. Grössere Teilkirchgemeinden ab einer bestimmten Mitgliederzahl haben für eine bestimmte Anzahl Mitglieder über 4'000 ein zusätzliches Gewicht von 0.8. Die Bestimmung sah in der ursprünglichen Fassung vor, dass Teilkirchgemeinden mit mehr als 5'500 Mitgliedern pro 1'500 Mitglieder über 4'000 ein solches zusätzliches Gewicht erhalten. Angesichts der sinkenden Mitgliederzahlen der Kirchgemeinde sind diese Zahlen am 10. Dezember 2018 mit Wirkung ab dem 1. Januar 2019 herabgesetzt worden. Nach der geltenden Fassung erhalten Teilkirchgemeinden mit mehr als 5'100 Mitgliedern pro 1'100 Mitglieder über 4'000 ein zusätzliches Gewicht.

Der Mitgliederschwund hält an. Es erscheint angezeigt, die massgebenden Mitgliederzahlen weiter nach unten zu korrigieren. Damit dies in Zukunft nicht allzu häufig erfolgen muss, wird eine Korrektur vorgeschlagen, die auf die voraussichtliche mittelfristige Entwicklung ausgerichtet ist nicht bereits in kurzer Zeit wieder überholt sein sollte. Neu sollen deshalb Teilkirchgemeinden mit über 4'800 Mitgliedern Anspruch auf ein zusätzliches Gewicht von 0.8, das neu jeweils für je 800 zusätzliche Mitglieder über 4'000 gewährt wird. Damit diese auf die mittelfristige Entwicklung ausgerichtete Regelung kurzfristig nicht zu unerwünschten Verzerrungen gegenüber dem heutigen System, namentlich zugunsten der Teilkirchgemeinde Stadt Luzern, führt, soll das zusätzliche Gewicht neu höchstens 2.4 betragen.

Neuer Art. 15a Globalsumme für Entschädigungen

Die Entschädigungen für die Mitglieder des Kirchenvorstands und der Kirchenpflegen sind heute nicht ausdrücklich geregelt. Über die Höhe dieser Entschädigungen sollen richtigerweise nicht die Betroffenen selbst im Sinn einer «Selbstbedienung», sondern der Grosse Kirchenrat entscheiden. Denkbar wäre, die Entschädigungen im Organisationsreglement oder in einem anderen Reglement betragsmässig festzulegen. Diese Lösung hätte den Vorteil der Rechts- und Planungssicherheit, kann aber künftigen Entwicklungen

nicht Rechnung tragen und könnte deshalb bereits in verhältnismässig kurzer Zeit wieder Anpassungen erfordern.

Der neue Artikel 15a sieht deshalb eine Lösung vor, die einerseits eine demokratische Abstützung der Entschädigungen und den betroffenen Personen Planungssicherheit gewährleistet, aber andererseits nicht zu starr ist und künftigen Entwicklungen Rechnung tragen kann. Absatz 1 sieht vor, dass der Grosse Kirchenrat vor jeder neuen Amtsdauer eine Globalsumme für die Entschädigung des Präsidiums und der weiteren Mitglieder des Kirchenvorstands beschliesst, die während der Amtsdauer jeweils als gebundener Aufwand in das Budget eingestellt wird. Die Mitglieder des Kirchenvorstands wissen somit, mit welcher Entschädigung sie während der Legislatur rechnen können. Absatz 2 sieht diese Möglichkeit auch für die Mitglieder der Kirchenpflegen vor. Für diese beschliesst der Grosse Kirchenrat eine Globalsumme aber nur auf Antrag der betreffenden Kirchenpflege hin. Diese Globalsumme bemisst sich nach Massgabe der Anzahl Mitglieder und der Anzahl Mitarbeitender der Teilkirchgemeinde; diese Zahl erscheint als geeignetes Kriterium für die Belastung der Kirchenpflegen. Auch die Globalbeiträge für Kirchenpflegen werden für die gesamte Amtsdauer beschlossen und jeweils als gebundener Aufwand in das Budget eingestellt. Absatz 4 ermächtigt den Kirchenvorstand, die Einzelheiten soweit erforderlich durch Verordnung regeln. Es erscheint im Interesse der Rechtssicherheit und der Transparenz angezeigt, gesetzlich festzulegen, wie allfällige Globalbeiträge für die Kirchenpflegen genau bemessen werden sollen.

Aufhebung von Art. 16

Das kirchliche Personalgesetz regelt den Stellenplan und die diesbezüglichen Zuständigkeiten grundsätzlich abschliessend (§ 4 PG). Artikel 16 ist dementsprechend ersatzlos aufzuheben.

II. Die Teilkirchgemeinde

A. Allgemeines

Art. 17 Aufgaben und Kompetenzen der Teilkirchengemeinden

Die Kirchgemeinden setzen nach § 16 Absatz 1 KiV den Auftrag der Kirche im gottesdienstlichen Feiern, in Verkündigung, Unterricht, Bildungsarbeit, Gemeindeentwicklung, Seelsorge, Diakonie und in anderen Lebensäusserungen um. Diesen Auftrag erfüllen innerhalb der Kirchgemeinde in erster Linie die Teilkirchengemeinden. Sie gestalten nach Artikel 8 Absatz 1 GO das kirchliche Leben vor Ort. Artikel 17 führt in einer längeren Aufzählung (lit. a-d) die einzelnen Aufgaben der Teilkirchengemeinden auf. Die Aufzählung orientiert sich zu einem guten Teil an den Abschnitten der Kirchenordnung über die feiernde Gemeinde (§ 10 ff. KO), die Weitergabe des Glaubens (§ 45 ff. KO), die solidarische Gemeinde (§ 69 ff. KO) und betont zudem den Aufgabenbereich «Pflege der Gemeinschaft» (lit. c). Mit diesen Aufgaben sind die Elemente des kirchlichen Auftrags gemäss § 16 Absatz 1 KiV weitgehend abgedeckt. Dies gilt allerdings nicht für die Gemeindeentwicklung.

Artikel 17 wird deshalb mit einer allgemeinen einleitenden Bestimmung ergänzt, wonach die Teilkirchengemeinden verantwortlich für den Aufbau und die Entwicklung der Gemeinde an ihrem Ort sind. Die Bestimmung bringt zum Ausdruck, dass die Kirchgemeinde nie «fertig» ist, sondern sich, ausgerichtet auf die biblische Botschaft und deren Zentrum Jesus Christus, als *ecclesia semper reformanda* laufend erneuern und im Wandel der Zeit

neu orientieren muss. Sie tut dies nicht um ihrer selbst willen, sondern um «Gottes ver-söhnendes, heilendes, befreiendes und Leben förderndes Handeln in der Welt»² durch die Erfüllung ihrer Kernaufgaben Gottesdienst (leiturgia), Verkündigung und Zeugnis (mar-tyria), Dienst am Nächsten (diakonia) und Pflege der Gemeinschaft (koinonia) zu unter-stützen. Gemeindeentwicklung und Gemeindeaufbau sind keineswegs «weltfremde» Auf-gaben, sondern dürfen und sollen sich durchaus auch an zeitgemässen Methoden der Organisationsentwicklung orientieren.

Die Teilkirchgemeinden verfügen in der Erfüllung der ihnen zugewiesenen Aufgaben über möglichst viel Autonomie (vgl. auch Art. 6 Abs. 4 GO und Erläuterungen dazu). Auch für sie gelten, wie für die Kirchgemeinde als Ganzes, allerdings die allgemeinen verfassungs-rechtlichen Prinzipien und anerkannten rechtsstaatlichen Grundsätze (§ 8 Abs. 3 Satz KiV). Konkret bedeutet dies beispielsweise, dass die zuständigen Stellen verpflichtet sind, bei der lohnmassigen Einreihung der Mitarbeitenden einer Teilkirchgemeinde auf eine rechtsgleiche Behandlung aller Angestellten in der ganzen Kirchgemeinde zu achten.

Art. 27 Wahlverfahren

Nach § 146 Absatz 1 OG erfolgen die Wahlen der Mitglieder des Grossen Kirchenrats im Verhältniswahlverfahren (Proporz), was nun auch in Artikel 20 Absatz 3 GO festgehalten ist. Mit diesen Vorgaben ist der bisherige Absatz 4 Satz 1 nicht (mehr) vereinbar. Absatz 4 wird entsprechend angepasst.

Art. 30 und 31 Veränderung des Gemeindegebiets auf Initiative der Kirchgemeinde / Aus-tritt einer Teil-Kirchgemeinde

Die Beschlüsse des Grossen Kirchenrats über den Vertrag betreffend Veränderung des Gebiets der Kirchgemeinde (Art. 30 lit. c) oder Austritt einer Teilkirchgemeinde (Art. 31 lit. f) unterstehen nach § 158 Absatz 1 lit. g, § 189 Absatz 2 und § 192 OG neu nur noch dem fakultativen und nicht mehr dem obligatorischen Referendum. Die Artikel 30 und 31 sind entsprechend angepasst.

Aufhebung von Art. 38

Die «Eglise Evangélique de Langue Française de Lucerne» ist als privatrechtliche Orga-nisation nicht Teil der Gemeindeorganisation. Gegenstand des OrgR ist einzig diese Or-ganisation, aber nicht das Verhältnis zu Dritten. Artikel 38 wird dementsprechend aufge-hoben.

Neuer Art. 40a Globalsummen für Entschädigungen

Die Globalsumme für die Entschädigung der Mitglieder des Kirchenvorstands und gege-benenfalls der Kirchenpflegen nach Artikel 15a Absatz 1 wird jeweils für eine Amtsdauer beschlossen. Die Übergangsbestimmung in Artikel 40a sieht vor, dass diese Summe nach dem Inkrafttreten der Änderungen des Organisationsreglements erstmals für den Rest der laufenden Amtsdauer 2021-2025 beschlossen werden.

² Beat Hänni/Felix Marti, Kirchgemeinde gemeinsam leiten und entwickeln, 2. Aufl. 2011, S. 28.

5. Antrag des Kirchenvorstands

Der Kirchenvorstand unterbreitet Ihnen die folgenden Anträge:

1. Der Grosse Kirchenrat beschliesst in 1. Lesung die neue Gemeindeordnung der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Luzern gemäss beiliegender Synopsis.
2. Der Grosse Kirchenrat beschliesst in 1. Lesung die Anpassungen des Organisationsreglements der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Luzern vom 6. Juni 2005 gemäss beiliegender Synopsis.

Luzern, ... 2021

NAMENS DES KIRCHENVORSTANDES

Marlene Odermatt
Präsidentin

Daniel Zbären
Sekretär

Beilagen:

- Synopsis Entwurf neue Gemeindeordnung der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Luzern
- Synopsis Entwurf Anpassungen des Organisationsreglements der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Luzern vom 6. Juni 2005